



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 17. Dezember 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



das Unternehmen „Unsere Grüne Glasfaser“, kurz UGG, wird die Haushalte in Zell am Harmersbach (mit Ausnahme der weit entfernt liegenden Gebäude) im nächsten Jahr an das Glasfasernetz anbinden. Dadurch sind Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 1.000 Mbit/s möglich. Schon heute werden viele digitale Unterhaltungsangebote und immer mehr Fernsehen über das Internet konsumiert. Auch im Arbeitsalltag bzw. im Homeoffice ist die Qualität der Internetverbindung oft der entscheidende Erfolgsfaktor. Es besteht kein Zweifel, dass

ein leistungsstarkes Internet den Standort stärkt und damit Arbeitsplätze sichert. Zudem steigt der Wert jeder Immobilie, die an ein schnelles Datennetz angeschlossen ist. Sie können sich am **12. Januar 2022** detailliert über die Technologie und die konkreten Pläne informieren. Genauere Informationen finden Sie im Amtsblatt bzw. in der örtlichen Presse. Selbstverständlich können Sie sich auch vorab auf unseregrueneglasfaser.de informieren. Sofern Sie Fragen haben, können Sie sich auch jederzeit direkt per Telefon (Hotline: 0800 4101410) oder per E-Mail (info@unseregrueneglasfaser.de) an die UGG wenden.

Die Forderung nach schnellem Internet ist überall ein TOP-Thema. Wir sind gespannt, wie viele nun tatsächlich eine schnellere Übertragungsgeschwindigkeit über einen Anbieter buchen werden.

Am vergangenen Montag haben wir in der Gemeinderatssitzung die nächste Hürde im Genehmigungsverfahren zur Ansiedlung eines ALDI-Marktes genommen. Die förmliche Offenlage wurde beschlossen. Voraussichtlich werden die Unterlagen bis Ende Januar offenge-

legt. Im Februar könnte dann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Ein Baubeginn wäre somit in 2022 nach Erteilung der Baugenehmigung möglich.

Unser Betriebshof hat an ganz vielen Stellen wieder sichtbar gute Arbeit geleistet. Neben wichtigen Rückschnittarbeiten an Sträuchern und Büschen haben wir seit dieser Woche auch wieder eine Attraktion mehr auf unserem städtischen Spielplatz oberhalb des Stadtparkes. Eine neue „Matsch-Anlage“ wurde eröffnet. Viele Kinder- und Enkelkinder haben dieses neue Spielgerät schon in ihre Herzen geschlossen.

Wie Sie vielleicht schon im Amtsblatt gesehen haben, sind wir seit dieser Woche unter neuen Telefonnummern erreichbar. Keine Sorge: Die alten Telefonnummern leiten für eine Übergangszeit den Anrufer weiterhin an die richtige Stelle weiter. Ja, der bevorstehende Umzug in den Rathausanbau wird schon vorbereitet. Über das genaue Umzugsdatum werden wir rechtzeitig informieren. Irgendwann Mitte Februar ist es jedenfalls so weit. Sie dürfen sich schon auf die neuen Räume IHRES Rathauses freuen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehnen diesen Umzugstermin bereits herbei. Natürlich ist das mit einem zusätzlichen Umzugsstress verbunden. Der Dienstbetrieb muss dennoch aufrechterhalten werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn in den nächsten Wochen nicht immer alles rund läuft oder es an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch etwas länger dauert als gewohnt. Wir strengen uns an, den Umzug möglichst geräuschlos sicherzustellen.

Ich wünsche Ihnen einen besinnlichen 4. Advent und einen guten Start in die letzte Kurzwoche vor Heiligabend. Bleiben Sie gesund und stets positiv im Denken.

Herzlichst Ihr

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Zell impft!

Wann: Sonntag, 19.12.2021 ab 9:00 Uhr
Wo: Kulturzentrum in Zell
Durch wen: Mobiles Impfteam des Ortenaukreises
Was: Moderna und Biontech. Biontech wird nur Personen unter 30 Jahren geimpft.
Wer:

- Personen ab 12 Jahren, die noch nicht geimpft sind
- Personen, deren erste Impfung mindestens 3 Wochen (Biontech) bzw. 4 Wochen (Moderna) zurückliegt
- Personen, deren zweite Impfung mindestens 5 Monate zurückliegt.

Mitzubringen:

- Impfpass
- Personalausweis
- Versicherungskarte
- Einwilligungserklärung, Anamnese- und Aufklärungsbogen (auf der Homepage der Stadt Zell unter „Aktuelles - Zell impft!“ erhältlich)

Wann: Mittwoch, 22.12.2021 ab 15:30 Uhr
Wo: Kulturzentrum in Zell
Durch wen: Zeller Ärzte gemeinsam mit DRK, AgilEvent, Stadt Zell
Was: Moderna
Wer:

- Personen, deren zweite Impfung mindestens 5 Monate zurückliegt.

Mitzubringen:

- Impfpass
- Personalausweis
- Versicherungskarte
- Einwilligungserklärung, Anamnese- und Aufklärungsbogen (auf der Homepage der Stadt Zell unter „Aktuelles - Zell impft!“ erhältlich)

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
Telefon: 07835/63 69-0
Internet: www.zell.de
E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr
Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 63 69-203 oder -204 oder -100.

• Hauptamt

Tel. 63 69-200, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-205, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-220, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Tel. 63 69-224, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-223, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr
Tel. 6369-250, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-300, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-3310, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-400, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-400,
E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 9 bis 12.30 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 bis 16 Uhr
Tel.: 63 69-240, E-Mail: tourist-info@zell.de

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 63 69-243 od. 244 od. 245,
E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein
Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,
Mobil: 01 75/222 49 24,
E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern,
Tel. 07841/67334-02,
E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH
Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
www.ortenauer-energieagentur.de,
info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
Tel.-Nr. 07835/4 26 10 12,
E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
Tel.: 07808/9 14 88 55,
E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tel.: 0 78 35/63 69-260,
Internet: www.zell.de,
E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag
nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/63 69-262
Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/63 69-260.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr
E-Mail: unterentersbach@zell.de,
Telefon 07835/33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Aus dem Rathaus

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Zell a. H.

Die Stadt Zell am Harmersbach beabsichtigt, das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Zell am Harmersbach vom 10.12.2018 auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) neu zu erlassen. Der Gemeinderat wird darüber voraussichtlich in seiner Sitzung am 24.01.2022 beraten und entscheiden, mit dem Ziel, die Satzung **rückwirkend zum 01. Januar 2022** zu ändern. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in einem Empfehlungsbeschluss für die geplanten Erhöhungen ausgesprochen.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderates sollen die Gebühren für das Öffnen und Schließen der Gräber wie folgt geändert werden.

Erdgrab: von 850 auf 1190 Euro

Urnengrab: von 140 auf 150 Euro

Hintergrund der Erhöhungen sind Preissteigerungen, welche eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich machten. Gebühren sind auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes kostendeckend zu erheben.

Der Ankündigungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

Hinweis zum Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Aufgrund der Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2016 ist es über das vom 2.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am **31. Dezember und 1. Januar untersagt** im Bereich der Altstadt von Zell am Harmersbach, welcher begrenzt ist durch die Fabrikstraße ab Sparkasse bis zur Kirchstraße, zwischen Kirche und Friedhof, entlang Kirchenmauer zum Pfarrhofgraben, Pfarrhofgraben, Teilbereich Nordracher Straße und Hauptstraße mit Kreisverkehr, Grabenstraße, Teilstück der Spitalstraße über Hauptstraße bis Fabrikstraße Höhe Sparkasse, **pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 abzubrennen**.

Die Allgemeinverfügung in ihrer vollständigen Fassung und ein Plan über den betroffenen Bereich können auf der Homepage der Stadt Zell unter www.zell.de, Bürgerservice, Ortssatzungen, Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen nachgelesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 13. Dezember 2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 13. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Zell am Harmersbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 14. Dezember 2021

gez. **Pfundstein**

Bürgermeister

Glasfaser-Infos aus erster Hand

Liebe Bürger*innen von Zell am Harmersbach, vielleicht haben Sie es schon mitbekommen. Die Firma Unsere Grüne Glasfaser, kurz UGG, wird bald Zell am Harmersbach an ihr Glasfasernetz anbinden.

Um Sie, die Bürger*innen, detailliert über die Technologie sowie die konkreten Pläne zu informieren, wird die UGG am **12.01.2022 um 19 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung rund um das Thema Glasfaserausbau anbieten. Dazu möchten wir Sie gerne einladen. Die Veranstaltung wird aktuell ausschließlich online stattfinden. Sie haben dabei die Möglichkeit Ihre Fragen über einen Chat zu stellen. Die Teilnahme erfolgt über einen Internetbrowser (Edge, Chrome, Firefox, ...). Sie müssen also keine Programme extra dafür installieren.

Wir freuen uns Sie bald begrüßen zu können! Zur Veranstaltung anmelden können Sie sich hier: UGG – Unsere Grüne Glasfaser (ugg-events.com)

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Veranstaltung als reines Online-Event angeboten. In den darauffolgenden Tagen und Wochen werden wir Ihnen aber auch noch Beratungsangebote vor Ort anbieten. Dazu werden wir Sie dann ebenfalls informieren.

Sollten Sie schon vorab Fragen haben, können Sie sich natürlich jederzeit direkt an die UGG (Hotline: 0800/4101410; info@unseregrueneglasfaser.de) wenden.

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle im Dezember 2021

Im Dezember ist keine Sperrung mehr bekannt.
Fr. 14.01., ab 17.00 Uhr Aufbau Bogenschützeturnier
Sa. 15.01. – So. 16.01.22 Bogenschützeturnier
Wir bitten die Vereine um Beachtung.
Stadtverwaltung Zell a. H.



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERHARMERSBACH

Ortsverwaltung nicht besetzt

Die Ortsverwaltung Unterharmersbach ist vom **Donnerstag, 23.12.21 – Donnerstag 30.12.2021** urlaubsbedingt nicht besetzt. Wir bitten die geänderten Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Herzlichen Dank.

Hallensperrung der Schwarzwaldhalle im Dezember 2021

Mi., den 22.12., ganztags Blutspendetermin DRK
Fr., den 07.01.2022 Aufbau Impftermin
Sa., den 08.01.2022 Impftermin
Wir bitten die Vereine um Beachtung. **Stadtverwaltung Zell a. H.**



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERENTERSBACH

Ortsverwaltung geschlossen

Die Ortsverwaltung Unterentersbach ist von **Dienstag, den 21.12.2021 bis einschließlich Dienstag, den 04.01.2022 geschlossen**. Die nächste Sprechstunde des Ortsvorstehers ist am Dienstag, den 11.01.2022 von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr.
Ortsverwaltung Unterentersbach

- ANZEIGE -

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um **7.00 Uhr** beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Metzgerei Damm, Zell a. H.,	Wurststand, Grillwürste, gekochte Fleischspezialitäten im Glas und großem Extraverkauf mit Schinken in Brotteig, Schäufele usw.
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Raya-Feinkost, Altensteig,	Mediterrane Spezialitäten
Christian Schwarz, Zell a. H.,	Eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Klaus Waidele, Zell a. H.,	Imkereiprodukte
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

**Kindergarten Wirbelwind, Elternbeirat,
Linzertorten und Weihnachtsgebäck**

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

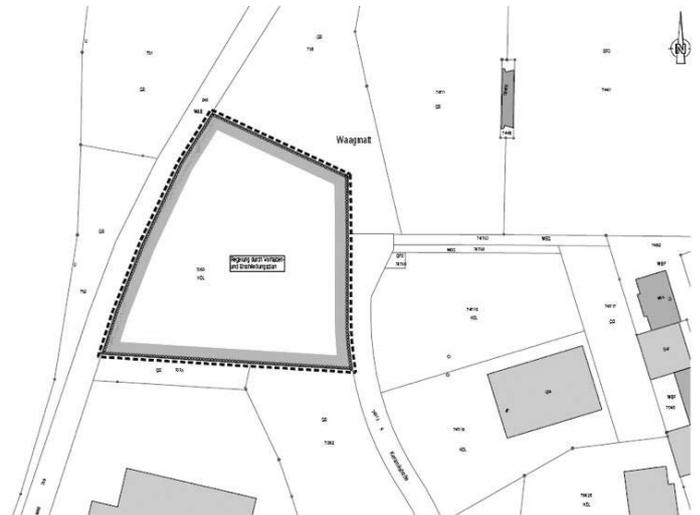
Bebauungsplan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Keramikareal II“ mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 13.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Keramikareal II“ mit Umweltbericht nach § 2a BauGB gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich (Flst. Nr. 736/3) ist der gemeinsame zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 13.12.2021 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Keramikareal II“ wird mit der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB, dem Vorhaben- und Erschließungsplan – zeichnerischer Teil zum Bauantrag, Grundriss und Ansichten/Schnitt, der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts, der Artenschutzrechtlichen Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), dem Umweltbericht – Erläuterungsbericht mit Bestandsplan, der Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6372/763D – Prognose und Beurteilung der Betriebslärmwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft und der Übersichtskarte auf die Dauer eines Monats **vom 27.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022 (Auslegungsfrist)** im Rathaus Stadt Zell am Harmersbach, 77736 Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, im Erdgeschoss, im Flur vor dem Bürgerbüro während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr, nachmittags Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Zudem können die Unterlagen des Planentwurfs und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit allen Fachgutachten sowie diese Bekanntmachung im Internet unter www.zell.de / Unsere Stadt / Wohnen-Bauen-Energie / Bebauungspläne eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung vom 27.10.2021 mit Untersuchungen zu den Schutzgütern
 - Mensch (Lärmemissionen, Schadstoffemissionen, Naherholung)
 - Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (Kartierung der betroffenen Biotoptypen); Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange (Biolplan 2021)
 - Boden (Versiegelung)
 - Wasser (Wasserhaushalt, Grundwasser)
 - Klima/Luft (Kaltluftströmung, Verdunstungsrate)
 - Landschaftsbild (Vorbelastrungen, Sichtbeziehungen, Naherholung)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter

mit Darstellung des Eingriffsumfangs und der Kompensationsmaßnahmen.

- Artenschutzrechtliche Abschätzung (Biolplan 2021) mit Kartierung und Benennung von erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Fledermäuse, Gelbbauchunke), um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern (Bauzeitenbeschränkung, Vermeidung von Lichtemissionen, Bepflanzung des Gewässerrandstreifens).

Während dieser Auslegungsfrist können bei der vorgenannten Stelle Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift gespeichert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zell am Harmersbach, den 17.12.2021

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan: „Ziegelfeld III“
in der Fassung der 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 18.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ziegelfeld III“ in der Fassung der 2. Änderung mit Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil in der Fassung vom 16.09.2021, der Begründung in der Fassung vom 16.09.2021, der Übersichtskarte in der Fassung vom 16.09.2021 sowie der Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung zu einer Anpassung des Baufensters in der Fassung vom 23.06.2021 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung umfasst das Grundstück Flst. Nr. 1433, Ernst-Peter-Huber-Straße 6.

Im Einzelnen gilt das Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung vom 16.09.2021.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan „Ziegelfeld III“ in der Fassung der 2. Änderung tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung kann einschließlich der Begründung, der Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung zu einer Anpassung des Baufensters sowie der Übersichtskarte bei der Stadt Zell am Harmersbach, 77736 Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, Hintergebäude Alte Kanzlei, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung ist zusammen mit der Begründung und allen übrigen Anlagen ergänzend auch im Internet unter www.zell.de / Unsere Stadt / Wohnen-Bauen-Energie / Bebauungspläne eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder aber beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung, sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Zell am Harmersbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell am Harmersbach, 17.12.2021

Günter Pfundstein
Bürgermeister

Amtsgericht Offenburg

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 14.02.2022	09:30 Uhr	Kulturzentrum "Obere Fabrik", Fabrikstr. 5, Zell am Harmersbach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung

Eingetragen im Grundbuch von Unterharmersbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Unterharmersbach	978	Gebäude- und Freifläche	Lärchenweg 14	843	780

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, in Holzblockbauweise errichteten, unterkellerten Einfamilienwohnhaus in Hanglage sowie einem Doppel-Carport. Bei dem eingeschossigen Gebäude handelt es sich um ein 4,5-Zimmer-Wohnhaus im Hang-, Erd- und Dachgeschoss mit ca. 176 m² Wohnfläche. Das Baujahr ist 2008. Das Wohnhaus ist in einem guten und gepflegten Bauunterhaltungszustand. In geringem Umfang sind Restfertigstellungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen an den Holzbauteilen erforderlich. Ruhige Wohnlage in einer Wohnanliegerstraße in Waldrand- und Ortsrandlage.

Verkehrswert: 540.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.05.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hinweise aufgrund der aktuellen Coronavirus (COVID-19)- Pandemie:

Es gelten die Einschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Landes Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der Abstandsgebote und des Tragens einer medizinischen Maske (FFP2- Maske, KN95-Maske, OP-Maske oder vergleichbar). Eine solche Maske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Die Änderung/ Ergänzung dieser Anordnung durch das Gericht noch im Termin bleibt vorbehalten. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Amtsgerichts Offenburg, nämlich www.amtsgericht-offenburg.de, Startseite, unter „wichtige INFO“: insbesondere „Hausverfügung Maskenpflicht“ verwiesen.

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Wochen wie folgt statt:

- Zell am Harmersbach:**
Dienstag, 21. Dezember: Gelber Sack
- Zell-Unterharmersbach:**
Mittwoch, 22. Dezember: Graue Tonne und Gelber Sack
- Zell-Unterentersbach:**
Dienstag, 21. Dezember: Gelber Sack
Mittwoch, 22. Dezember: Graue Tonne
- Zell-Oberentersbach:**
Dienstag, 21. Dezember: Gelber Sack
Mittwoch, 22. Dezember: Graue Tonne

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 31!

TOURIST INFORMATION
Tourist-Information
Zell am Harmersbach
Tel.0 78 35/63 69 240 • E-Mail: tourist-info@zell.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Buchen Sie in der Tourist-Information

- »Annis Schwarzwald-Geheimnis« ... Outdoor-Escape-Erlebnis für die ganze Familie
- Stadtführungen ... geheime Ecken entdecken
- Erlebnis-Stadtführung ... »Hesch's schu g'hört«, »De Sprücheklopfer«, ...
- Kinder-Stadtführung ... spielerisch Geschichte erleben
- Rad-Stadtführung ... Zell erfahren
- Museums-Führungen ... Geschichte, Tradition und Kunst
- Kirschtorten-Seminar ... das Geheimnis der beschwipsten Torte
- Führung zur Geschichte der Zeller Keramik ...
»Buntes Geschirr – karges Leben«

Zum Verschenken oder Selbstschenken erhältlich

Für Lesebegeisterte und Zell-Liebhaber

- Buch »Zierkeramik aus Zell a. H.«
- NEU: Buch »Retrospektive – Alte Zeller Maler«
- Buch »Ritter von Buß – Professor, Politiker und Katholik«
- Buch »Was es in Zell nimmi git«
- Buch »Spaziergang durch das alte Zell«
- Buch »Unterm Storchenturm – Leben in Zell in den 1950er Jahren«
- Buch »Von Erde bist du genommen«
- Buch »Ch'atth'an – einer jagt, wenn andere schlafen« von Alaska-Auswanderer Sepp Herrmann
- Heimatbuch Frauenstein »Fiele einer vom Himmel«
- Buch »Himmel über der Ortenau«

Für Wanderer

- Wanderkarte Mittlerer Schwarzwald Gengenbach/Harmersbachtal
- Wandervorschläge im mittleren Schwarzwald
- Wanderkarte »Adlergrenzsteine«
- Wanderflyer »Hahn-und-Henne-Runde«

Für Radler und Mountainbiker

- Rad-Wanderkarte
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg
- Mountainbike-Karte »Vorderes Kinzigtal« – wegen Neuauflage zum SONDERPREIS (€ 2,00 statt € 6,90)

Kostenlos

- Ausflug-Tipps in der Region ... und vieles mehr!



Das Team vom Stadtmarketing und der Tourist-Info wünscht eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Öffnungszeiten Museen:

- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**
Macht Winterpause. Sonderführungen ganzjährig möglich.
Tel.: 07835/6369-47
- **Storchenturm-Museum**
Macht Winterpause. Sonderführungen ganzjährig möglich.
Tel.: 07835/6369-47
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
(Hauptstraße 2, Tel. 07835 4267801, www.breigs-museum.de)
Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr für Sie geöffnet.
- **Zeller Keramik**
Werksverkauf und museale Ausstellung
(Hauptstraße 48, Tel. 07835 786-0, www.zeller-keramik.de)
Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr und Samstag 10 bis 13 Uhr
- **Akkordeon-Harmonika-Museum**
Geöffnet nach telefonischer Vereinbarung: Tel. 07835 3064.

Veranstaltungen/Termine

Outdoor-Escape-Erlebnis



... ein Rucksack voller Rätsel und Aufgaben, die bei einer Wanderung gelöst werden.

Preis: € 25,00 pro Tag
Info/Anmeldung: Tourist-Info
Zell a. H. , Tel. 07835 6369-47,
tourist-info@zell.de

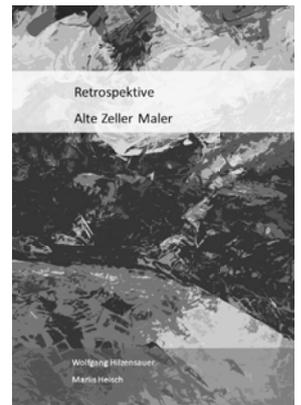
Mehr Infos unter: www.zell.de

WEIHNACHTS- GESCHENKTIPP



**Auf der Suche nach einem
Last-Minute Weihnachtsgeschenk?**

**Geschenktipp: Buch für jew. € 20,00
erhältlich in der Tourist-Info**



www.zell.de



OBEREFABRIK



GESCHICHTENSCHREIBER FÜR RUNDOFEN-RALLYE GESUCHT

NEU: Bis 10. Januar 2022 noch einreichen!

Gewinn: Ofen Air Kino im Rundofen

Mehr Infos unter oberefabrik.de/news

Kultur- und Stadtmarketing
Hauptstraße 19 | 77736 Zell am Harmersbach
Tel.: +49 7835 63 69 48 | E-Mail: oberefabrik@zell.de



Gastronomie Zell a. H.

- **Berggasthof Durben**, www.berggasthof-durben.de
Tel. 07837 274 ab 1.11.2021 Winterpause!
- **Caféhaus Dreher**
Tel. 07835 548805, www.stadtbaeckerei-dreher.de
- **Café Welle-Männle**, Tel. 07835 468
- **Bistro Asia**, Tel. 07835 630707
- **Bistro Picknick**, Tel. 07835 54406
- **Bistro Wagner**
Tel. 07835 634990, www.bistroservice.de
- **Clubheim FV Unterharmersbach** Donnerstag Ruhetag
Tel. 07835 631333 oder 0176 46006063
- **Eiscafé Costa Smeralda „Hirschgarten“**
Tel. 07835 4218926
- **Eiscafé Venezia**
Tel. 07835 2179978
- **Gasthaus Schwarzer Adler**
Thai Spezialitäten, Tel.: 07835/4219929
- **Gasthof Adler**
Tel. 07835 286 oder 0176 21681770
- **Gasthof Grüner Hof**
Tel. 07835 6330, www.gruener-hof.net
- **Gasthof-Pension Zum Ochsen** Montag Ruhetag
Tel. 07835 63570, www.schwarzwald-ochsen.de
- **Hotel Klosterbräustuben**
Tel. 07835 7840, www.klosterbraeustuben.de
- **Hotel-Gasthof Kleebad** Montag Ruhetag
Tel. 07835 3315, www.kleebad.de
- **Hotel-Restaurant Sonne** Mi. und Do. Ruhetag
Tel. 07835 63730
- **Hotel-Restaurant Zum Pflug, Unterentersbach**
Tel. 07835 429, www.pflug-zell.de
- **Kuhhornkopfhütte** – Wanderverein u. Freizeitverein UH
Sonn- und feiertags geöffnet von 10 – 18 Uhr
- **Landgasthof Rebstock Stöcken** Samstag Ruhetag
Tel. 07835/7589
- **Partyhaus-Bärenkeller – Catering von Feinsten – Klaus Jilg**
Tel. 07835 547232, www.gastro-menue.de
- **Restaurant Bräukeller**
Tel. 07835 548800, www.braeukeller-zell.de Mo. u. Di. Ruhetag
- **Restaurant Poseidon**
Tel. 07835 548750, www.poseidon-zell.de
- **Ristorante Pizzeria Krone**
Tel. 07835 5658, www.krone-zell.de
- **Ristorante Pizzeria La Piazza da Pietro**
Tel. 07835 426055
- **Vesperstube s'Schwarz-Webers, Unterentersbach**
Tel. 07835 5400811
- **Zeller Imbiss**
Tel. 07835 6313870 oder 0176 22682709

Falls Sie Änderungen haben, geben Sie uns bitte immer bis spätestens Dienstag, 16 Uhr, Bescheid.

Ihr Verlag Schwarzwälder Post
Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de

Hofläden Zell a. H.

- ANZEIGE -

- **Bienenmartins Imkerei, Stöcken 4, Zell a. H., Tel. 0160 90 52 28 62, www.bienenmartin.de** – Versch. Honigsorten, Geschenke, Honigkreationen z.B. mit Frucht, Honigbier, Honigspirituosen
Freitags von 16 bis 19 Uhr (oder nach Vereinbarung)

- **Corinna's Hoflädele, Hochstahl 3, Unterharmersbach, Tel. 07835/5479760** – Freilandeier, frisches Bauernbrot, Milchtankstelle, Hofkäse, Bauernhofeis. Hofladen geöffnet: Fr. 9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr oder jederzeit im **Warenautomat**.

- **Hofbrennerei Gutmann, Dorfstr. 30a, Unterentersbach, Tel.: 0152/29543179.** Gr. Auswahl an feinsten Likören und Bränden/ Goldbränden aus unserer Manufaktur. Von der Frucht bis zum Endprodukt – 100% handgemacht. Mobile Likörbar zu vermieten. Gerne anrufen/whatsapp oder einfach durchkommen und klingeln.

- **Honigstüble, Imkerei Waidele, Kirnbach 7, Unterharmersbach, Tel. 07835/5178** – versch. eigene Honigsorten, Honigbier v. Biereckle, Honigpräsente, Diverses mit Honig, geöffnet nach telef. Vereinbarung, 1. und 3. Samstag Zeller Städtlemarkt

- **Martinas Schwarzwald Spezialitäten Lälele Tel. 0176 55924612** Steinenfeld 10. So gut schmeckt Heimat! Leckere Spezialitäten von über 15 landwirtschaftl. Familienbetrieben vorwiegend aus dem Harmersbach- und Kinzigtal. Freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr. www.martinas-spezialitaeten.de

- **S'Mattebure Hofladen, Egelwaldstr. 1, Uha., Tel. 07835/8268** Selbstbedienung tägl. ab 9 Uhr, Hofladen Freitag 9 bis 18 Uhr. Viele tolle Hofprodukte: frisches **Holzofenbrot** (Di. ab 7 Uhr, Fr. ab 10 Uhr), Freilandhähnchen, Schnäpse & Liköre. **Tägl. frisch: Obst & Gemüse d. Saison, Freilandeier, Eierlikör.**

- **Biohof Reber, Dorfstr. 13, Zell-Unterentersbach, Tel. 07835/31 26, www.biohof-reber.de** Eigener Anbau und Naturkosthandel. Geöffnet Dienstag und Freitag von acht bis acht. Freitag ab 12:00 Uhr frisches Brot.

- **Landgasthaus Rebstock, Tel. 07835/7589 info@landgasthaus-rebstock.de** Verkauf von hofeigenen Produkten, frisches Holzofen- und Körnerbrot, Speckwecken, Freitag von 9 bis 19 Uhr

Haben Sie Interesse an einer Service-Anzeige? Dann rufen Sie uns an: Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de
Ihr Verlag Schwarzwälder Post



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach



DRK-Ortsverein Zell a. H.

Jede Blutspende zählt!

Das DRK bittet besonders zur Weihnachtszeit alle Gesunden zur Blutspende am:

**Mittwoch, dem 22.12.2021, von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Schwarzwaldhalle, Rebhalde 7, 77736 Zell-Unterharmersbach.**

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden. Hier geht es zur Terminreservierung: <https://terminreservierung.blutspende.de>.

Als Dankeschön erhält jede/r Blutspender/in im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 07.01.2022 eine Mütze im exklusiven DRK-Design.

Auf allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!

Alle Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corinna. Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 – 11 949 11**.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 17. Dezember 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Mein SELBSTTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die **Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen lassen**. Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach der aktuell geltenden Testverordnung des Bundes haben Sie Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist für Sie kostenfrei.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske).

2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG beachten Sie bitte die Informationen unter [Antworten auf häufige Fragen zu Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) / Verdienstausschluss wegen Absonderung](#).
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Informieren Sie sich vor Betreten von Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen über die dort geltenden Vorschriften.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.
- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Antigen-Schnelltestergebnis (nicht Selbsttest) vorliegt.

4. Weitere Informationen

Antworten auf weitere Fragen rund um Testungen und bei positivem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregnungsnachweis (Probenentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigen-schnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitesting besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigen-schnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitestung für Haushaltsangehörige nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Übersicht zur Absonderungspflicht von Infizierten, Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen

	genesen/ vollständig geimpft		nicht immunisiert	
	Wild-Typ, Alpha und Delta Variante (und weitere nicht besorgniserregende Varianten)	Besorgniserregende Virusvariante ¹ (z. B. Omikron (B.1.1.529))	genesen/ vollständig geimpft	nicht immunisiert
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstdachweises ^{2,3}			
	Freitestung (nur für Geimpfte) möglich ⁷	Keine Freitestung		
haushaltsangehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ⁴	14 Tage Absonderung	14 Tage Absonderung	
		ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstdachweisesahme) ^{2,5}		
enge Kontaktperson⁵	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ⁴	14 Tage Absonderung	14 Tage Absonderung	
		nach letzten Kontakt zum Primärfall ⁵		
Kontakt in Schule zu positiv getesteter Person	Tritt in der Klasse ein Fall auf, gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler folgendes:			
	Keine Absonderungs- oder Testpflicht	tägliche Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test) über Zeitraum von 5 Schultagen ⁹	14 Tage Absonderung nach letzten Kontakt zum Primärfall ^{5,10}	
			Keine Freitestung	
Für Lehrerinnen und Lehrer gilt die Regelung für „ enge Kontaktperson “ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden ¹⁰				
Kontakt in Kita zu positiv getesteter Person	Tritt in der Gruppe ein Fall auf, gilt für übrige Betreute in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege folgendes:			
	Keine Absonderungs- pflicht, keine Testpflicht	Für Betreute gilt einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung ⁹	14 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ^{5,10}	
			Keine Freitestung	
Für Betreuende in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt die Regelung für „ enge Kontaktperson “ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden ¹⁰				

(1) Virusvariante des Coronavirus SARS CoV 2, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von immunisierten Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden; die SARS CoV 2 Varianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne der AbsonderungsVO.

- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest / PCR Test) in Absonderung. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR Test durchführen lassen. Ist das PCR Testergebnis positiv auf SARS CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt 7). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstdachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR Test ist der Tag des Erstdachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probenentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR Test negativ ausfällt endet die Absonderung.
- (4) Das Gesundheitsamt kann als zuständige Behörde aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichen und für immunisierte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder immunisierte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts eine Absonderung anordnen.
- (5) Wenn der Ersterregernachweise mittels Schnelltest erfolgte und der anschließende PCR Test negativ ausfällt, endet die Absonderung, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (6) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist.
- (7) Freitestung möglich für geimpfte positive getestete Personen: ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.
- (8) Freitestung möglich für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen: ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach §4 Absatz 2 Satz 1 der Absonderungs-VO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird ggf. im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.

Bekanntmachung



1. Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises stellt hiermit nach § 17a Absatz 3 Satz 1 CoronaVO für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass während der Geltung der Maßnahmen § 17a Absatz 2 CoronaVO seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen (8. Dezember bis 12. Dezember 2021) eine Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von weniger als 500 besteht.
2. Aufgrund dieser Feststellung treten gemäß § 17a Absatz 3 Satz 2 CoronaVO zum 13. Dezember 2021 die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO außer Kraft.

Dies wird am 12. Dezember 2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/> öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 12. Dezember 2021

Landratsamt Ortenaukreis
Frank Scherer, Landrat